Bezirksgericht Horgen
II. Abteilung

Horgen, 17. September 2025

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Horgen

Information zum Strafverfahren DG240015-F

Am 11. September 2025 fand am Bezirksgericht Horgen die Hauptverhandlung über eine Anklage der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich statt, wonach der Beschuldigte die Geschädigte durch Anwendung von schwerer physischer Gewalt getötet haben soll, wobei er besonders skrupellos im Sinne von Art. 112 StGB gehandelt haben soll.

Die Urteilseröffnung wurde auf den 22. September 2025, um 10.00 Uhr, angesetzt. Im Rahmen der Urteilsberatung kam das erkennende Gericht jedoch zum Schluss, dass der Sachverhalt noch nicht spruchreif ist, und hat eine Beweisergänzung im Sinne von Art. 349 StPO beschlossen. Dies aus folgenden Gründen:

Aufgrund der aktuellen medizinischen Aktenlage und insbesondere gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten sowie die Ausführungen des Verteidigers anlässlich der Hauptverhandlung ergeben sich Hinweise dafür, dass eine eingeschränkte Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt bestanden haben könnte. Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu zweifeln, so hat die zuständige Behörde eine sachverständige Begutachtung anzuordnen (Art. 20 StGB). Das Gericht hat daher entschieden, die Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt durch eine sachverständige Person abklären zu lassen.

Der Prozess wird nach Eingang eines entsprechenden Gutachtens mit schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen der Parteien zum Gutachten weitergeführt, woraufhin das Gericht erneut zur Urteilsberatung und Urteilsfällung schreiten wird.

Das Datum der Urteilseröffnung wird zu gegebener Zeit neu angesetzt.

Kontakt: Dicki Lamdark Mutschler, RA lic. iur., Medienbeauftragte

Telefon: 058 111 52 22, E-Mail: medien.horgen@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut der im Verfahren verwendeten Formulierungen abweichen und sind nicht rechtsverbindlich